

Pensionsplan - Teil 1

Der Leistungsbezogene Pensionsplan - Leistungszusage - Pensionsfonds Chance LifePortfolio setzt sich aus 2 Teilen zusammen. Teil 1 enthält die Allgemeinen Bestimmungen, Teil 2 enthält den Versorgungsvertrag zwischen dem Pensionsfonds und demjenigen, der das **→Versorgungsverhältnis** zu Gunsten der **→Versorgungsberechtigten** vereinbart. Der Versorgungsvertrag enthält individuelle Bestimmungen.

Teil A - Leistungsbausteine

Dieser Teil beinhaltet die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das **→Versorgungsverhältnis** umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sind. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - Pensionsfonds Chance LifePortfolio E306 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Verwendung der Beiträge	1
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	1
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	1
5. Mitwirkungspflichten	2
6. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
7. Beitragsfreistellung	3
8. Kündigung	3
9. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - Pensionsfonds Chance LifePortfolio E306 (PF)	4

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Dieser Teil beinhaltet wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Meldepflicht	5
2. Vorvertragliche Anzeigepflicht	5
3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	5
4. Weitere Mitwirkungspflichten	7

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Beginn der Leistungspflicht	8
2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung	8
3. Voraussichtlich finanzierbare Leistungen	8
4. Ausgleichskonto	8
5. Finanzierungsüberprüfung	8
6. Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung	9
7. Deutsches Recht	9
8. Zuständiges Gericht	9
9. Information des Versorgungsberechtigten	10

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende der Pensionspläne sind Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken zu finden. Im Text des ersten Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: **→Bankarbeitstag**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	11

Teil A - Leistungsbausteine

Dieser Teil beinhaltet die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das →**Versorgungsverhältnis** umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sind. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - Pensionsfonds Chance LifePortfolio E306 (PF)

Der gesamte Pensionsplan beinhaltet Regelungen zur Gestaltung einer betrieblichen Altersversorgung. Diese Alters- und Hinterbliebenenversorgung kann auch um weitere Versorgungsbausteine, zum Beispiel einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsversorgung, erweitert werden. Nachfolgend sind die Regelungen des Bausteins Altersvorsorge beschrieben. Wenn das →**Versorgungsverhältnis** weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds zur Altersversorgung?

Der Pensionsfonds erbringt die Leistungen zur Altersversorgung gemäß der Versorgungsbescheinigung bei Eintritt des Versorgungsfalles an den →**Versorgungsberechtigten**, soweit

- die aus den Rückdeckungsversicherungen (siehe Ziffer 2) voraussichtlich finanzierbaren Leistungen (siehe Teil C Ziffer 3) und
- die vom →**Vertragspartner** insgesamt für den Versicherungsvertrag bereitgestellten Mittel hierfür ausreichen.

Eine aufgeschobene bzw. eine sofortbeginnende Rente zahlt der Pensionsfonds solange der →**Versorgungsberechtigte** lebt. Der Rentenbeginn bei der aufgeschobenen Rente tritt ein, wenn der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten Beginn der Rente erlebt. Der genaue Rentenbeginn kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden. Bei Ablösung einer laufenden Waisenrente wird die sofortbeginnende Rente gezahlt, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres, bei Berufsausbildung für die Dauer der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres.

Die Rente wird monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

2. Verwendung der Beiträge

Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge?

Mit dem Einmalbeitrag abzüglich der vereinbarten →**Kosten** (siehe dazu Ziffer 6.1) werden zur Rückdeckung der einzelnen →**Versorgungsverhältnisse** jeweils Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Dabei entsprechen die voraussichtlich erwarteten Leistungen der Rückdeckungsversicherungen unter Berücksichtigung der aktuell deklarierten Überschussbeteiligung der Allianz Lebensversicherungs-AG den zugesagten Leistungen des Pensionsfonds.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

3.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen von aufgeschobenen und sofortbeginnenden Renten erbringt der Pensionsfonds an den →**Versorgungsberechtigten**, sofern es sich nicht um Hinterbliebenenrenten handelt.

Werden nach dem Tod des →**Versorgungsberechtigten** Leistungen gemäß Versorgungsbescheinigung fällig, erbringt der Pensionsfonds die Hinterbliebenenrente an die →**mitzuversorgende Person** bzw. die Waisenrente an die anspruchsberechtigten Kinder des →**Versorgungsberechtigten**.

(2) Rechtsanspruch

Die →**Versorgungsberechtigten** bzw. die Anspruchsberechtigten haben auf die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds einen Rechtsanspruch, soweit die im Pensionsplan Teil 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Der Pensionsfonds überweist seine Leistungen dem Empfangsberechtigten auf dessen →**Kosten**. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Der Pensionsfonds leistet grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versorgungsfall beruht. Der Pensionsfonds leistet insbesondere auch dann, wenn der →**Versorgungsberechtigte** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** leistet der Pensionsfonds in den folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod des →**Versorgungsberechtigten** steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn der →**Versorgungsberechtigte** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen er nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod des →**Versorgungsberechtigten** steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
 - vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,
- wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht wird der Pensionsfonds innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versorgungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** erbringt der Pensionsfonds keine Leistungen an die Hinterbliebenen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leistet der Pensionsfonds uneingeschränkt, wenn seit Abschluss der Versorgung 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist erbringt der Pensionsfonds die Leistung nur dann uneingeschränkt, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringt der Pensionsfonds keine Leistungen.

5. Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?
- 5.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?
- 5.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt?
- 5.4 Welche Unterlagen sind beim Tod des Versorgungsberechtigten bzw. dem Tod des Versorgungsempfängers einzureichen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?

Der →**Vertragspartner** hat dem Pensionsfonds alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Versorgungsansprüche und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Versorgungsbeziehung, nach Maßgabe des Versorgungsvertrages zu melden.

5.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Versorgungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds die Vorlage der folgenden Unterlagen verlangen:

- Versorgungsbescheinigung,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 4 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →**mitzuvorsorgenden Person** (Geburtsurkunde), wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen wurde.

5.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt?

Der Pensionsfonds kann vor jeder Leistung auf seine →**Kosten** ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt.

5.4 Welche Unterlagen sind beim Tod des Versorgungsberechtigten bzw. dem Tod des Versorgungsempfängers einzureichen?

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** bzw. der Versorgungsempfänger stirbt, ist der Pensionsfonds hierüber unverzüglich zu informieren.

Dem Pensionsfonds ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Versorgungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

Werden an ein Kind Renten erbracht, ist dem Pensionsfonds auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

Zur Klärung der Leistungspflicht des Pensionsfonds kann dieser notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen →**Kosten** trägt derjenige, der die Versorgungsleistung beansprucht.

6. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Für die →**Kosten** dieses Versorgungsverhältnisses gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, sind diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins zu finden.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

6.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss und Vertriebskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind vom →**Vertragspartner** zu tragen. Der Pensionsfonds hat die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwendet der Pensionsfonds zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Vermittlers des Versorgungsverhältnisses, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrages.

Der Pensionsfonds entnimmt dem einmaligen Beitrag die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrages sofort.

(2) Verwaltungskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind auch Verwaltungskosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Versorgungsverhältnisses. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Der Pensionsfonds belastet dieses Versorgungsverhältnis vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge.

Der Pensionsfonds entnimmt dem einmaligen Beitrag die einkalkulierten Verwaltungskosten (Kosten) in Form eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags sofort.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belastet der Pensionsfonds das Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) kann der Vertragspartner jederzeit beim Pensionsfonds anfordern.

(4) Anpassung der Kosten durch den Pensionsfonds

Sämtliche →**Kosten** sind mit der angemessenen Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufes kalkuliert. Trotzdem kann der Pensionsfonds nicht ausschließen, dass besondere, allerdings zur Zeit nicht absehbare Entwicklungen, zu einem von den derzeitigen Planungen abweichenden Kostenverlauf führen. In diesem Fall behält sich der Pensionsfonds vor, die →**Kosten** an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Über eine solche Neufestsetzung wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** drei Monate im Voraus in Kenntnis setzen. Durch eine Neufestsetzung der →**Kosten** kann es zu einer Beitragsnachforderung kommen.

6.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern dem Pensionsfonds im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem vom Vertragspartner veranlassten Grund, →**Kosten** von der Bank des Vertragspartners in Rechnung gestellt werden,

stellt der Pensionsfonds dem Vertragspartner diese Kosten gesondert in Rechnung.

7. Beitragsfreistellung

Wie kann der Leistungsbezogene Pensionsplan beitragsfrei gestellt werden?

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Leistungsbezogene Pensionsplan, der aus den Pensionplänen Teil 1 und Teil 2 besteht, weitergeführt wird, ohne dass zukünftig Nachschusszahlungen (siehe Teil B Ziffer 3.3) vom →**Vertragspartner** geleistet werden müssen (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Wenn der →**Vertragspartner** eine Beitragsfreistellung im Sinne von Absatz 1 verlangt, werden alle →**Versorgungsverhältnisse** unverzüglich mit Wirkung zum Monatsersten des Folgemonats auf eine versicherungsförmige Durchführung (siehe Teil C Ziffer 6) umgestellt.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann kann der Vertragspartner den Leistungsbezogenen Pensionsplan kündigen?
- 8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

8.1 Wann kann der Vertragspartner den Leistungsbezogenen Pensionsplan kündigen?

Der →**Vertragspartner** kann den Leistungsbezogenen Pensionsplan, der aus den Pensionplänen Teil 1 und Teil 2 besteht, mit Zustimmung der →**Versorgungsberechtigten** jederzeit zum Monatsende in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen, sofern nicht die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes entgegenstehen.

Einzelne →**Versorgungsverhältnisse** können nicht gekündigt werden. Die Übertragung gemäß § 4 Betriebsrentengesetz und die Abfindung der Versorgung nach § 3 Betriebsrentengesetz sind hiervon unberührt. In diesem Fall ermittelt sich der Übertragungsbzw. Abfindungswert unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel zum Übertragungsbzw. Abfindungszeitpunkt.

8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

(1) **Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung**
Für die folgenden →**Versorgungsverhältnisse** erfolgt eine Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung (siehe Teil C Ziffer 6):

- laufende Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten
- Versorgungsleistungen, deren zugehörige Rückdeckungsversicherungen nicht rückkaufsfähig sind.

(2) **Zahlung eines Kündigungswertes**

Für die nicht unter Absatz 1 genannten →**Versorgungsverhältnisse** zahlt der Pensionsfonds zum Kündigungstermin - soweit vorhanden - den Kündigungswert, sofern einer Auszahlung nicht die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes entgegenstehen. Der Kündigungswert setzt sich zusammen aus den vorhandenen Kündigungswerten der Rückdeckungsversicherungen.

(3) **Ausgleichskonto**

Falls zum Zeitpunkt der Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung ein rechnerisch negativer Wert des Ausgleichskontos (siehe Teil C Ziffer 5) besteht, werden die zum Ausgleich benötigten Mittel gleichmäßig aus allen Rückdeckungsversicherungen

entnommen - vorrangig aus denjenigen, für die die Allianz Lebensversicherungs-AG einen Rückkaufswert bezahlt.

Etwaige vorhandene Mittel auf dem Ausgleichskonto werden bei einer Kündigung an den →**Vertragspartner** ausgezahlt. Der →**Vertragspartner** erhält den von der Allianz Lebensversicherungs-AG bestimmten Kündigungswert des Kapitalisierungsproduktes (siehe Teil C Ziffer 5 Absatz 3).

(4) Auswirkungen

Durch die Kündigung des leistungsbezogenen Pensionsplans wird der Pensionsfonds von den Leistungsverpflichtungen befreit, für die ein Kündigungswert gezahlt wird.

9. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - Pensionsfonds Chance LifePortfolio E306 (PF)

In einigen →**Versorgungsverhältnissen** werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für das →**Versorgungsverhältnis** gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung BZR1: Was gilt bei vereinbarter jährlich steigender Rente?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds zur Altersversorgung?"

Der Pensionsfonds erbringt die Leistungen zur Altersversorgung gemäß der Versorgungsbescheinigung bei Eintritt des Versorgungsfalles an den →**Versorgungsberechtigten**, soweit

- die aus der Rückdeckungsversicherung (siehe Ziffer 2) voraussichtlich finanzierbare Leistung (siehe Teil C Ziffer 3) und
- die vom →**Vertragspartner** insgesamt für den Versicherungsvertrag bereitgestellten Mittel hierfür ausreichen.

Eine aufgeschobene bzw. eine sofortbeginnende Rente mit jährlicher Steigerung zahlt der Pensionsfonds solange der →**Versorgungsberechtigte** lebt. Der Rentenbeginn bei der aufgeschobenen Rente tritt ein, wenn der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten Beginn der Rente erlebt. Der genaue Rentenbeginn kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

Die Rente wird monatlich, jeweils am ersten →**Bankarbeitstag** nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der zugesagten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten zugesagten Rente festgelegt ist."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier sind wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten zu finden. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Meldepflicht

Was bedeutet die Meldepflicht des Vertragspartners?

Der Vertragspartner hat dem Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten, denen Versorgungsleistungen nach diesem Pensionsplan gewährt werden, nach Maßgabe des Versorgungsvertrages zu melden. Entsprechendes gilt für alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Beitragszahlung oder Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Eintritts des Versorgungsfalles und des Wegfalls der Versorgungsberechtigung.

Soweit die oben genannte Veränderung unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand eines eingeschlossenen Bausteins hat, z.B. weil dieser aufgrund des Todes der mitzuversorgenden Person nach den Bausteinregelungen erlischt, so treten die Auswirkungen auf den Fortbestand des Bausteins unabhängig von der Meldung ein. Im Falle einer verspäteten Meldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Der Vertragspartner ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Pensionsfonds in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Pensionsfonds, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die der Pensionsfonds dem Vertragspartner nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellt.

b) Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten

Neben dem Vertragspartner ist auch der Versorgungsberechtigte für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Vertragspartner beantwortet, wird dem Vertragspartner Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Rechte des Pensionsfonds bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Pensionsfonds

- vom Vertrag zurücktreten,
- von seiner Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen ihm nur zu, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Wenn der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfecht, zahlt der Pensionsfonds - sofern vorhanden - den Kündigungswert, der auch im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner gezahlt würde (siehe Teil A Ziffer 8).

Der Pensionsfonds verzichtet auf die ihm nach entsprechender Anwendung des § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung der Rechte des Pensionsfonds

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn der Pensionsfonds von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Leistungsfall Kenntnis erlangt, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn der Vertragspartner die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Das Recht des Pensionsfonds zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe der Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Kündigungsrecht des Vertragspartners bei Vertragsänderung

Wenn der Pensionsfonds im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Vertragspartner den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Leistungsumfang nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds keine andere Person als Bevollmächtigten benannt hat, gilt nach Tod des Versorgungsberechtigten ein versorgungsberechtigter Angehöriger als bevollmächtigt, eine vom Pensionsfonds abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein versorgungsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so kann der Pensionsfonds den Inhaber der Versorgungsbescheinigung zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?
- 3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?
- 3.3 Was bedeutet Nachschusspflicht?
- 3.4 Wann sind Nachschusszahlungen zu leisten?

3.5 Was gilt, wenn der Vertragspartner die Nachschüsse nicht rechtzeitig zahlt?

3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Art des Beitrages

Die Beitragszahlung zum Versorgungsvertrag muss zum Vertragsbeginn und bei etwaigen Nachschusszahlungen (siehe Ziffer 3.4) jeweils in einem einzigen Beitrag erfolgen. Der Beitrag umfasst alle Versorgungsverhältnisse des Versorgungsvertrages.

Die Nachschusszahlung ist eine Beitragsleistung.

(2) Fälligkeit der Versorgungsbeiträge

a) Einmaliger Beitrag

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds vereinbart hat, dass die Leistungspflicht des Pensionsfonds erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Nachschusszahlung

Die Nachschusszahlung ist sofort fällig zum Stichtag der Finanzierungsüberprüfung.

Darüber hinaus ist abweichend von der sofort fälligen Nachschusszahlung zum Stichtag der Finanzierungsüberprüfung folgende Regelung für die Nachschusszahlung möglich:

Es wird vorausgesetzt, dass die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen (siehe Teil C Ziffer 3) zumindest für alle laufenden Leistungen des Altersrentenbezugs ausreichen. Wenn sich dann durch die vorhandenen Anwartschaften eine Unterdeckung ergibt, können der Vertragspartner und der Pensionsfonds Modalitäten für die Nachschusszahlung vereinbaren.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Vertragspartner bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Pensionsfonds eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Pensionsfonds den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Pensionsfonds den Vertragspartner in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss dem Pensionsfonds hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies zu vertreten hat, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 3.2 und 3.5).

3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Gefährdung der Leistungspflicht

Der Beginn der Leistungspflicht ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 a) zahlt, beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt. Für Leistungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Pensionsfonds nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner weist dem Pensionsfonds nach, dass seine Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Pensionsfonds nur berufen, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbescheinigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

(2) Rücktrittsrecht des Pensionsfonds

Wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktreten, solange der Vertragspartner die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Was bedeutet Nachschusspflicht?

(1) Grundsatz

Soweit die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen (siehe Teil C Ziffer 3) die Versorgungsverpflichtungen nicht decken (Unterdeckung), muss der Vertragspartner im Falle eines rechnerisch negativen Wertes des Ausgleichskontos Nachschusszahlungen leisten. Eine Unterdeckung zu Beginn des Versorgungsvertrages ist unzulässig, während der Vertragslaufzeit festgestellte Unterdeckungen sind gemäß Ziffer 3.4 auszugleichen.

(2) Umfang

Beitragszahlungen (im Sinne von Nachschusszahlungen) durch den Vertragspartner sind grundsätzlich auch in der Rentenbezugszeit vorgesehen. Es gibt keinen festen Termin für das Zahlungsende; d.h. solange Versorgungsleistungen zu zahlen bzw. künftig noch zu erbringen sind, bleibt die Beitragszahlungspflicht bestehen.

3.4 Wann sind Nachschusszahlungen zu leisten?

Nach Abschluss der Finanzierungsüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5) teilt der Pensionsfonds dem Vertragspartner die Höhe eines ggf. rechnerisch negativen Wertes des Ausgleichskontos (siehe Teil C Ziffer 4) unverzüglich mit und fordert den Fehlbetrag ein (Nachschusszahlung).

Der Pensionsfonds behält sich vor, darüber hinaus jederzeit Nachschusszahlungen zum Ausgleich eines rechnerisch negativen Wertes des Ausgleichskontos einzufordern, wenn er es für erforderlich hält.

Die Nachschusszahlung des Vertragspartners wird abzüglich vertraglich vereinbarter Kosten dem Ausgleichskonto gutgeschrieben.

3.5 Was gilt, wenn der Vertragspartner die Nachschüsse nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Verzug

Wenn der Vertragspartner Nachschüsse nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 b) zahlt, gerät er ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall ist der Pensionsfonds berech-

tigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm hierdurch entstanden ist.

Der Vertragspartner gerät nicht in Verzug, wenn er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(2) Fristsetzung

Wenn der Vertragspartner Nachschüsse nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Umstellung auf eine versicherungsförmige Absicherung

Bei Ausbleiben der Nachschusszahlung nach Ablauf einer nach Absatz 2 gesetzten Frist werden alle Versorgungsverhältnisse unverzüglich mit Wirkung zum Monatsersten des Folgemonats auf eine versicherungsförmige Absicherung umgestellt (siehe Teil C Ziffer 6).

4. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn der Pensionsfonds aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu diesem Versorgungsverhältnis verpflichtet ist, muss der Vertragspartner dem Pensionsfonds die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an diesem Versorgungsverhältnis hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, ist der Vertragspartner auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung der persönlichen steuerlichen Ansässigkeit des Vertragspartners, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an diesem Versorgungsverhältnis haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für den Pensionsfonds als Leistungserbringer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss er die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, muss der Vertragspartner ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass der Pensionsfonds die Vertragsdaten des Vertragspartners an in- oder ausländische Steuerbehörden meldet.

Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, ist der Pensionsfonds berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner dem Pensionsfonds die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Beginn der Leistungspflicht

Wann beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds?

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds beginnt, wenn der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt ist und der Pensionsfonds die Aufnahme des Versorgungsberechtigten in die Versorgung durch Übersendung der Versorgungsbescheinigung bestätigt hat.

Vor dem in der Versorgungsbescheinigung angegebenen Beginn der Versorgung besteht jedoch noch keine Leistungspflicht.

2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung

Wann sind Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung möglich?

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung sind nicht möglich.

3. Voraussichtlich finanzierbare Leistungen

Was sind die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen?

(1) Grundsatz

Für die Versorgungsberechtigten eines Versorgungsvertrages werden beim Pensionsfonds entsprechende Versorgungsverhältnisse abgeschlossen. Der Versorgungsvertrag umfasst die Gesamtheit aller Versorgungsverhältnisse des Vertragspartners. Alle Versorgungsverhältnisse werden zu Beginn des Versorgungsvertrages durch einen gemeinsamen Einmalbeitrag finanziert.

(2) Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen

Mit dem Einmalbeitrag abzüglich der vereinbarten Kosten werden zur Rückdeckung der einzelnen Versorgungsverhältnisse jeweils Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen (siehe Teil A Ziffer 2). Dabei entsprechen die voraussichtlich erwarteten Leistungen der Rückdeckungsversicherungen unter Berücksichtigung der aktuell deklarierten Überschussbeteiligung der Allianz Lebensversicherungs-AG den zugesagten Leistungen des Pensionsfonds.

Die Leistungen der Rückdeckungsversicherungen inklusive der auf Basis der jeweils deklarierten Überschussanteile prognostizierten Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Allianz Lebensversicherungs-AG bilden den Wert der aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen.

4. Ausgleichskonto

Was ist unter dem Ausgleichskonto zu verstehen?

(1) Grundsatz

Die zugesagten Leistungen des Pensionsfonds sollen den aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen entsprechen. Hierzu sind die Rückdeckungsversicherungen um Unter- bzw. Überdeckungen auszugleichen. Unterdeckungen

können u.a. dann entstehen, wenn sich die Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen im Zuge der jährlichen Deklaration durch die Allianz Lebensversicherungs-AG im Vergleich zu der der vorhergehenden Überprüfung zugrundeliegenden Überschussbeteiligung nachteilig entwickelt. Dieser Ausgleich findet zunächst über das Ausgleichskonto statt. Das Ausgleichskonto darf nicht negativ werden.

(2) Einrichtung

Für jeden Versorgungsvertrag wird ein Ausgleichskonto eingerichtet.

(3) Kapitalanlage

Zur renditeorientierten Anlage der sich im Ausgleichskonto befindlichen Mittel schließt der Pensionsfonds einen Vertrag über ein Kapitalisierungsprodukt der Allianz Lebensversicherungs-AG zu marktüblichen Konditionen ab.

(4) Mittelzuflüsse

Mittelzuflüsse auf das Ausgleichskonto können entstehen durch

- Überdeckungen, die aus einzelnen Rückdeckungsversicherungen entnommen und dem Ausgleichskonto gutgeschrieben werden.
- Nachschusszahlungen, die der Vertragspartner zum Ausgleich von Unterdeckungen leistet.

(5) Mittelabflüsse

Mittelabflüsse aus dem Ausgleichskonto können entstehen durch

- Erwerb von weiterem Rückdeckungsversicherungsschutz, der dem Ausgleich von Unterdeckungen dient. Dieser wird mit Mitteln des Ausgleichskontos durchgeführt.
- Auszahlungen eines Teils der Mittel des Ausgleichskontos an den Vertragspartner, der nicht zur Finanzierung kommender bekannter Unterdeckungen benötigt wird.

5. Finanzierungsüberprüfung

Wie funktioniert die Finanzierungsüberprüfung?

(1) Grundsatz

Bei der Finanzierungsüberprüfung wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) für alle Versorgungsverhältnisse festgestellt, ob die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen ausreichen. Die Finanzierungsüberprüfung findet zumindest regelmäßig im Nachgang zu der jährlichen Deklaration der Überschussanteile durch die Allianz Lebensversicherungs-AG statt. Der Pensionsfonds behält sich vor, darüber hinaus eine Finanzierungsüberprüfung einzuleiten, wenn er es für erforderlich hält.

(2) Leistungsvergleich

Zum Stichtag der Finanzierungsüberprüfung werden aktuell die Summe der zugesagten Leistungen aller Versorgungsverhältnisse eines Versorgungsvertrages für alle Pensionsfondsversicherungen und die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen (siehe Ziffer 3) verglichen und der aktuelle Wert des Ausgleichskontos festgestellt. Dieser Vergleich der Leistungen wird für alle Leistungskomponenten einzeln durchgeführt.

(3) Leistungsabweichung

Falls die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen in ihrer Höhe die Summe der zugesagten Leistungen aller Versorgungsverhältnisse eines Versorgungsvertrages übersteigt, liegt eine Überdeckung vor. Falls die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen in ihrer Höhe geringer sind als die Höhe der Summe der

zugesagten Leistungen aller Versorgungsverhältnisse eines Versorgungsvertrages, besteht eine Unterdeckung. Eine Unterdeckung bzw. ein rechnerisch negativer Wert des Ausgleichskontos zu Beginn des Versorgungsvertrages ist unzulässig.

(4) Maßnahmen bei Unterdeckung

Für den Fall der Unterdeckung ist der Erwerb von weiterem Rückdeckungsversicherungsschutz, der dem Ausgleich von Unterdeckungen dient, erforderlich. Dieser wird zunächst aus dem Ausgleichskonto finanziert. Die Höhe des weiteren Rückdeckungsversicherungsschutzes wird so festgelegt, dass nach Erwerb die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen den zugesagten Leistungen entsprechen.

(5) Maßnahmen bei Überdeckung

Falls eine Überdeckung vorliegt, werden Entnahmen aus den Rückdeckungsversicherungen vorgenommen und dem Ausgleichskonto gutgeschrieben. Die Höhe der Entnahme wird so festgelegt, dass nach Entnahme die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen den zugesagten Leistungen entsprechen.

(6) Neuer Wert des Ausgleichskontos

Der neue, rechnerische Wert des Ausgleichskontos wird unter Berücksichtigung des ggf. notwendigen Erwerbes von weiterem Rückdeckungsversicherungsschutz und Entnahmen aus den Rückdeckungsversicherungen aufgrund der Finanzierungsüberprüfung sowie des Wertes des Ausgleichskontos vor der Finanzierungsüberprüfung festgestellt.

Für den Fall eines rechnerisch negativen Wertes des Ausgleichskontos nach der Finanzierungsüberprüfung sind die erforderlichen Maßnahmen im Teil B Ziffer 3.4 beschrieben. Ein positiver Wert des Ausgleichskontos trägt grundsätzlich zur Sicherung der Pensionsfondsverpflichtungen bei, kann aber auf Antrag an den Vertragspartner ausgezahlt werden. Der Vertragspartner erhält in diesem Fall den von der Allianz Lebensversicherungs-AG bestimmten Kündigungswert des Kapitalisierungsproduktes.

6. Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung

Wie funktioniert die Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung ?

(1) Grundsatz

Bei einer Beitragsfreistellung oder wenn der Vertragspartner einen rechnerisch negativen Wert des Ausgleichskontos nicht beseitigen kann, werden alle Versorgungsverhältnisse auf eine versicherungsförmige Absicherung umgestellt. Da die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen für die Erbringung der Versorgungsleistungen nicht ausreichen bzw. verbraucht sind, kann die Umstellung auf versicherungsförmige Leistungen zu Lasten des Versorgungsberechtigten mit einer deutlichen Reduzierung bzw. ggf. Einstellung der Versorgungsleistungen verbunden sein. Eine Leistungskürzung kann auch bei laufenden Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten eintreten. Maßgebend für Umfang und Höhe der Leistungen sind die zum Umstellungszeitpunkt gültigen Pensionspläne für die versicherungsförmige Durchführung und die zum Umstellungszeitpunkt vorhandenen Mittel.

(2) Beitragspflicht

Die Beitragszahlungspflicht nach Teil B Ziffer 3.3 Absatz 2 erlischt für den gesamten Versorgungsvertrag, d.h. für alle Versorgungsverhältnisse des Versorgungsvertrages.

(3) Vorhandene Mittel

Die Deckungsrückstellungen der Rückdeckungsversicherungen werden ermittelt. Stichtag für die Ermittlung des Wertes ist der Monatserste des Folgemonats. Die dem Versorgungsvertrag zugeordneten Deckungsrückstellungen der Rückdeckungsversicherungen werden um Abzüge für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vermin-

dert. Die Höhe des Abzugs beträgt 50 EUR pro Versorgungsverhältnis.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(4) Leistungsumfang

Die entsprechend Absatz 3 je Rückdeckungsversicherung vorhandenen Mittel werden als Einmalbeitrag einer versicherungsförmigen Leistungszusage zugeführt, deren Leistungsumfang sich nach der bisherigen Vereinbarung und nach den dann gültigen versicherungsförmigen Pensionsplänen richtet. Die vereinbarten Leistungen werden auf die mit dem ermittelten Einmalbeitrag finanzierbare Höhe gekürzt. Eine Leistungskürzung tritt auch bei laufenden Renten ein.

(5) Grundlagen

Bei der versicherungsförmigen Durchführung werden die zum Zeitpunkt der Umstellung für diese Durchführung geltenden Pensionspläne eingesetzt. Insbesondere kommen zum Zuge:

- versicherungsförmige Rechnungsgrundlagen
- spezifische Regelungen zur Beteiligung am Überschuss gemäß diesen Pensionsplänen.

(6) Ausgleichskonto

Falls zum Zeitpunkt der Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung ein rechnerisch negativer Wert des Ausgleichskontos besteht, werden die zum Ausgleich benötigten Mittel gleichmäßig aus allen Rückdeckungsversicherungen entnommen - vorrangig aus denjenigen, für die die Allianz Lebensversicherungs-AG einen Rückkaufwert bezahlt.

(7) Information des Vertragspartners

Der Pensionsfonds teilt dem Vertragspartner die Höhe der versicherungsförmigen Leistungen mit und erteilt Nachträge zu den Versorgungsbescheinigungen. Der Vertragspartner haftet den Versorgungsberechtigten gegenüber unmittelbar für eventuell eintretende Kürzungen in Höhe und Umfang der Leistungen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Pensionsplan?

Für den Pensionsplan gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Klagen des Vertragspartners gegen den Pensionsfonds

Der Vertragspartner kann aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder für die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet. Der Vertragspartner kann auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, kann der Vertragspartner auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen den Vertragspartner

Klagen aus dem Versorgungsvertrag muss der Pensionsfonds bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Vertragspartner zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn der Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnt

Wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegt, kann sowohl der Vertragspartner als auch der Pensionsfonds Klage aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

9. Information des Versorgungsberechtigten

Worüber informiert der Pensionsfonds den Versorgungsberechtigten?

Der Pensionsfonds beachtet die Vorschriften in Abschnitt III der Anlage D zum VAG.

Der Pensionsfonds informiert den Vertragspartner über seine Nachschusszahlungspflicht nach Teil B Ziffer 3.5 und über die Umstellung der Leistungen nach Ziffer 6. Die Information gegenüber dem Versorgungsberechtigten obliegt dem Vertragspartner.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Bankarbeitstag**.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche bzw. örtliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Kosten:

Kosten im Sinne dieses Pensionsplans sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieses Pensionsplans gehören außerdem die Kosten, die aus vom Vertragspartner veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitzuversorgende Person:

Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die mitzuversorgende Person diejenige Person, für die nach dem Tod des Versorgungsberechtigten die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Versorgungsberechtigter:

Versorgungsberechtigter ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist. Versorgungsberechtigte können die in § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) oder die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) genannten Personen sein. Die Versorgungsberechtigten bestimmen sich nach den zugrunde liegenden Vereinbarungen des zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem Pensionsfonds abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

Versorgungsverhältnis:

Das Versorgungsverhältnis beinhaltet die Versorgungsleistungen für den einzelnen Versorgungsberechtigten.

Vertragspartner:

Vertragspartner ist derjenige, der das Versorgungsverhältnis zugunsten eines Versorgungsberechtigten mit dem Pensionsfonds im Rahmen eines Versorgungsvertrages vereinbart hat. Er wird als solcher in der Versorgungsbescheinigung genannt. Die in den Pensionsplänen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Vertragspartner.